



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Burgau erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 - b) Bau- und Umweltausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 - c) Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Abs. 1 Nrn. a), b) und c) führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Fraktionen, Fraktionsvorsitzende, Referenten und der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung:
- a) ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
 - einen Pauschalbetrag von monatlich 40,- €,
 - ein Sitzungsgeld von je 30,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen
 - b) Fraktionen/Fraktionsvorsitzende
 - Die Fraktionen im Stadtrat erhalten zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen und zur Förderung eine monatliche Pauschale von 2,50 € je Mitglied.
 - Der jeweilige Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung von 40,- €.
 - c) Referenten
 - Die vom Stadtrat bestellten Referenten zur Betreuung der gebildeten Referate erhalten eine monatliche Entschädigung von 40,- €.
 - d) Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses
 - Der/Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine monatliche Entschädigung von 40,- €.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,50 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,50 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 12. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.

Burgau, 13.05.2020



Martin Brenner
Erster Bürgermeister

